

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/186 vom 19. Oktober 2020**

Sg Versicherungsgericht, 2020-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2018\\_186](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2018_186)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/186 du 19 octobre 2020

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/186 del 19 ottobre 2020

## **Regeste**

Art. 28 IVG, Art. 29 Abs. 3 BV, Art. 37 Abs. 4 ATSG. Gerichtsgutachten und unentgeltliche Rechtsverbeiständung. Vorliegend ist gestützt auf das durch das Gericht eingeholte polydisziplinäre Gutachten eine Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen und damit ein Anspruch auf Rente gegeben. Da es sich nicht um einen einfachen, durchschnittlichen IV-Rentenfall handelt, sondern sich schwierige medizinische und rechtliche Fragen stellen, ist der Anspruch auf unentgeltliche anwaltliche Rechtsvertretung im Vorbescheidverfahren ebenfalls zu bejahen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Oktober 2020, IV 2018/186 und IV 2018/249).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

E. 4.1 in fine; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 26. November 2012, 9C\_878/2012, E. 3.6 und vom 22. Februar 2013, 9C\_908/2012, E. 2.2, je mit Hinweis darauf, dass die IV-Stellen unter Umständen auf soziale Einrichtungen hinzuweisen haben, die fachkundige Unterstützung im Verwaltungsverfahren bieten [würden], und darauf aufmerksam zu machen haben, bei diesen ein entsprechendes Gesuch zu stellen). Insbesondere vermag nach dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung selbst die hohe Bedeutung medizinischer Gutachten für sich allein genommen die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung nicht zu begründen. Es bedarf vielmehr weiterer Umstände, welche die Sache als nicht (mehr) einfach und eine anwaltliche Vertretung als notwendig erscheinen lassen (Urteile des Bundesgerichts vom 16. Dezember 2013, 9C\_692/2013, E. 4.2 und vom 22. Februar 2013, 9C\_908/2012, E. 5.2 mit Hinweisen). Von Bedeutung ist auch die Fähigkeit der versicherten Person, sich im Verfahren zurechtzufinden (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Februar 2013, 9C\_908/2012, E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Somit ist zu prüfen, ob eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung im zu beurteilenden Verwaltungsverfahren auf Grund der Verhältnisse erforderlich war. Unbestritten blieb, dass die Beschwerdeführerin über keine Rechtskenntnisse verfügt. Vorliegend war im Zeitpunkt des Vorbescheids vom 11. Juli 2017 aus medizinischer Sicht bereits ein mehrjähriges Abklärungsverfahren mit Rückweisung durch das hiesige Gericht zu beurteilen. Sodann war der Sachverhalt in medizinischer Hinsicht keineswegs einfach oder klar feststellbar. Während der RAD noch mit Stellungnahme vom 30. Juni 2017 auf das IME-Gutachten abstellen und auf die Vornahme von Untersuchungen in weiteren Disziplinen verzichten wollte, da sowohl in der früheren Tätigkeit als Schweisserin als auch in einer adaptierten Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 80% ausgewiesen sei (vgl. IV-act. 188), lag bereits auf Grund der nicht weiter abgeklärten somatischen Beschwerden offensichtlich ein weiterer Abklärungsbedarf vor. Damit ergab sich sowohl durch die offen gebliebenen Fragen zu den

somatischen Beschwerden der Beschwerdeführerin als auch durch die Beurteilungen in psychiatrischer und neuropsychologischer Hinsicht Potential für eine juristisch anspruchsvolle Auseinandersetzung darüber, ob eine relevante Arbeitsunfähigkeit begründet war oder nicht. Nachdem sich sodann gestützt auf die Vorbringen des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren eine weitere Abklärung durch ein Gerichtsgutachten aufdrängte, ist im Lichte dieser Umstände von einer medizinisch sowie rechtlich anspruchsvollen Angelegenheit auszugehen, die eine rechtliche Vertretung als erforderlich erscheinen lässt. Damit ist festzuhalten, dass auf Grund der medizinischen und rechtlichen Würdigung der ärztlichen Berichte besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten bestanden, welche das Vorbescheidverfahren vom "normalen Durchschnittsfall" unterschied und eine Rechtsverteidigung erforderlich machten. Die Voraussetzungen der Bedürftigkeit, welche bereits in der angefochtenen Verfügung unbestritten blieb, sowie der fehlenden Aussichtslosigkeit (vgl. dazu: BGE 129 I 135 E. 2.3.1) sind schliesslich ebenfalls zu bejahen. Insgesamt waren deshalb die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren erfüllt und die Beschwerde gegen die abweisende Verfügung vom 25. April 2018 ist demzufolge gutzuheissen. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gegen die Verfügung vom 12. Juni 2018 betreffend Rentenabweisung (IV 2018/249) gutzuheissen, die Verfügung ist aufzuheben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. März 2010 eine ganze Rente und ab 1. Juli 2011 eine halbe Rente zuzusprechen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Leistung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerde gegen die Verfügung betreffend unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren vom 25. April 2018 (IV 2018/186) ist ebenfalls gutzuheissen. Der Beschwerdeführerin ist die unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Vorbescheidverfahren ab 18. September 2017 zu bewilligen und Rechtsanwalt lic. iur. B. Züst ist zum unentgeltlichen Vertreter zu ernennen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Das Beschwerdeverfahren IV 2018/249 ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit mit Einholung eines Gerichtsgutachtens als angemessen. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdegegnerin die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Im Beschwerdeverfahren IV 2018/186 betreffend unentgeltliche Verteidigung im Verwaltungsverfahren sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Da es sich vorliegend nicht um eine Streitigkeit betreffend "IV-Leistungen" handelt, findet die Kostenregelung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG keine Anwendung (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts vom 12. Januar 2012, IV 2010/270, E. 6.4). In Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Beschwerdegegnerin die für das Gerichtsgutachten angefallenen Kosten von Fr. 23'541.80 (act. G 35) zu tragen (BGE 137 V 265 f. E. 4.4.2). Die Beschwerdeführerin macht ferner Auslagen im Zusammenhang mit der Begutachtung beim asim geltend, welche ihr von den Sozialen Diensten Oberriet vorgeschossen worden seien (act. G 36). Ihr Rechtsvertreter hat diesbezüglich Belege für die Fahrtkosten und von damit zusammenhängenden Spesen eingereicht. Wie aus dem einen Beleg hervorgeht, zahlte die Wohnsitzgemeinde der Beschwerdeführerin Spesen in Höhe von Fr. 681.-- für die Hin- und Rückfahrten zwischen dem Wohnort der Beschwerdeführerin und dem Ort der Begutachtungsstelle, für die Verpflegung der Fahrerin sowie die Parkgebühren anlässlich

der am 19. und 20. Februar 2020 durchgeführten Untersuchungen sowie des kurzfristig vor Untersuchungsbeginn stornierten Termins vom 18. Februar 2020 an die private Fahrerin aus. Diese Auslagen stellen zweifelsohne notwendige Kosten im Sinne von Art. 45 ATSG dar und erscheinen angemessen. Zudem ist der Rechnung des Rotkreuz-Fahrdienstes zu entnehmen, dass dieser für die am 24. und 25. Februar 2020 erfolgten Untersuchungen Fahrkosten, Verpflegungsspesen und Parkgebühren in Höhe von total Fr. 1'061.60 in Rechnung stellte, wobei auch dieser Betrag für die weiten Fahrten an zwei Tagen angemessen erscheint (vgl. auch Entscheid des Versicherungsgerichts vom 29. März 2018, IV 2015/27, E. 6.4). Diese Kosten von insgesamt Fr. 1'742.60 sind von der Beschwerdegegnerin zu übernehmen (vgl. BGE 137 V 265 f. E. 4.4.2 sowie IV-Rundschreiben Nr. 314 betreffend Kostentragung bei medizinischen Gutachten, welche durch das Gericht in Auftrag gegeben worden sind). Im Verfahren IV 2018/249 hat die obsiegende beschwerdeführende Partei gemäss Art. 61 lit. g ATSG Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75; in der vorliegend anwendbaren, seit 1. Januar 2019 gültigen Fassung, siehe Art. 30 bis HonO) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint mit Blick auf vergleichbare Fälle mit Einholung eines Gerichtsgutachtens eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 5'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Die Festlegung einer Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverbeiständung erübrigt sich bei diesem Prozessausgang. Dem Prozessausgang entsprechend steht der Beschwerdeführerin auch im Verfahren IV 2018/186 eine Parteientschädigung zu. Dabei erscheint mit Blick auf die eingeschränkte Streitfrage und die Bemühungen des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Im Verfahren IV 2018/249 betreffend Rente wird die angefochtene Verfügung vom 12. Juni 2018 in Gutheissung der Beschwerde aufgehoben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. März 2010 eine ganze Rente und mit Wirkung ab 1. Juli 2011 eine halbe Rente zugesprochen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Leistung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Im Verfahren IV 2018/186 betreffend unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren wird die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 25. April 2018 ebenfalls gutgeheissen. Der Beschwerdeführerin wird die unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das Vorbescheidverfahren bewilligt und Rechtsanwalt lic. iur. B. Züst wird ab 18. September 2017 zum unentgeltlichen Vertreter ernannt. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Im Verfahren IV 2018/249 betreffend Rente bezahlt die Beschwerdegegnerin eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.--. Im Verfahren IV 2018/186 betreffend unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. Im Verfahren IV 2018/249 betreffend Rente hat die Beschwerdegegnerin die für das Gerichtsgutachten angefallenen Kosten von Fr. 23'541.80 zu bezahlen. Im Verfahren IV 2018/249 betreffend Rente hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Entschädigung für die Auslagen der gerichtsgutachterlichen Untersuchungen von insgesamt Fr. 1'742.60 zu bezahlen. Im Verfahren IV 2018/249 betreffend Rente hat die Beschwerdegegnerin der

Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 5'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Im Verfahren IV 2018/186 betreffend unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.